

Einführung der Abgeltungsteuer

- Trennung privater und betrieblicher Depots und Konten
- Wahlrecht: Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer
- Neuer Freistellungsauftrag für private Anleger
- Abgeltungsteuerrelevante Formulare im Formularshop
- Informationen zur Abgeltungsteuer im öffentlichen Bereich des Internet-Frontends der Frankfurter Fondsbank

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 werden Kapitalerträge pauschal mit 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert, wobei die Besteuerung nunmehr abgeltende Wirkung hat und die Erträge nicht mehr dem persönlichen Einkommensteuersatz unterworfen werden. Neu ist auch, dass Kursgewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Investmentfonds, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, nicht mehr wie bisher nach Ablauf einer Haltedauer von 12 Monaten steuerfrei vereinnahmt werden können. Im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungsteuer sind eine Reihe von Punkten zu berücksichtigen, die wir nachfolgend zusammengestellt haben.

Trennung privater und betrieblicher Depots und Konten

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer muss zwischen Depots und Konten, die zum privaten Vermögen zählen, und solchen, die dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind, unterschieden werden, da die neuen Vorschriften zum Kapitalertragsteuerabzug nur im Privatvermögen abgeltende Wirkung haben. Für Betriebsvermögen stellt der Steuerabzug lediglich eine Steuervorauszahlung dar.

Aus diesem Grund ist zu beachten, dass ab 1. Januar 2009 Erträge, die dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind (betriebliche Erträge), nicht mehr mit Erträgen im Privatvermögen (private Erträge) in einem Depot bzw. Konto anfallen dürfen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die unterschiedliche Besteuerung von privaten und betrieblichen Anlegern:

Besteuerung	private Anleger	betriebliche Anleger
Veräußerungsgewinnbesteuerung	ja	nein
Zwischengewinnbesteuerung bei Verkauf / KAE-Besteuerung bei Verkauf	ja	ja
Besteuerung von inländischen Dividenden bei Erträgnis	ja	ja
Besteuerung von ausländischen Dividenden bei Erträgnis	ja	ja
Besteuerung von Zinsen bei Erträgnis	ja	ja
Quellensteueranrechnung (Führung eines Quellensteuerstopfes)	ja	nein
Verlustverrechnung (Führung eines Verlustverrechnungstopfes)	ja	nein

Die Freistellung von den neuen Kapitalertragsteuer-Tatbeständen erfolgt bei betrieblichen Anlegern jedoch nicht in jedem Fall automatisch.

Im Bereich der betrieblichen Anleger wird zwischen Unternehmen, die kraft ihrer Rechtsform (z. B. AG, GmbH, eG, KGaA oder VVaG) bereits von den neuen Kapitalertragsteuer-Tatbeständen befreit sind, und solchen, die eine Freistellung mittels „amtlicher Erklärung“ erlangen können, unterschieden. Hierzu gehören Einzelunternehmen, Selbstständige, OHG, KG, GmbH & Co. KG sowie GbR.

Die Frankfurter Fondsbank ist verpflichtet, betriebliche Depots ab 1. Januar 2009 als solche zu kennzeichnen, um die Besteuerung gemäß der gesetzlichen Vorgaben ausführen zu können.

Daher werden alle Firmenkunden (Kapitalgesellschaften sowie Personengesellschaften) in der ersten Novemberwoche schriftlich informiert, dass ihre bei der Frankfurter Fondsbank geführten Depots als „betrieblich“ gekennzeichnet wurden. Sollte diese Kennzeichnung falsch sein, werden diese Kunden aufgefordert, bis spätestens 30. November 2008 schriftlich zu widersprechen. Depotinhaber von Personengesellschaften erhalten zusätzlich eine „Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 44 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG“. Ist die Freistellung gewünscht, sollte dieser Antrag unterschrieben bis spätestens 30. November 2008 an die Frankfurter Fondsbank geschickt werden.

Da im Fall von Depots mit mindestens einem selbstständigen Depotinhaber die Möglichkeit besteht, dass es sich um eine betriebliche Anlage handelt, werden diese Depotinhaber ebenfalls über die Notwendigkeit der Trennung zwischen privaten und betrieblichen Depots schriftlich hingewiesen. Diese Depots werden als „privat“ gekennzeichnet und die Depotinhaber gebeten, bis 30. November 2008 schriftlich zu widersprechen, falls es sich um ein betriebliches Depot handeln sollte. Auch diese Anleger erhalten zusätzlich eine „Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 44 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG“, die im Fall eines betrieblichen Depots und gewünschter Freistellung unterschrieben an die Frankfurter Fondsbank geschickt werden kann.

Körperschaften und Personenvereinigungen können ebenfalls von den neuen Kapitalertragsteuer-Tatbeständen freigestellt werden. Hierzu ist jedoch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts notwendig, die besagt, dass es sich um eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 3 KStG handelt. Da die Finanzbehörden diese Bescheinigung derzeit noch nicht zur Verfügung stellen, werden alle betroffenen Depotinhaber schriftlich darüber informiert, dass ihr Depot, sofern der Frankfurter Fondsbank eine NV-Bescheinigung vorliegt, die das Depot vom Zinsabzugsteuerabzug befreit, auch von den neuen Kapitalertragsteuer-Tatbeständen befreit wird. Falls der Depotinhaber mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden sein sollte, wird er gebeten, bis spätestens 30. November 2008 zu widersprechen.

Die Serienbriefmuster der genannten Anschreiben zur Trennung privater und betrieblicher Depots sowie zum Thema NV-Bescheinigung für Körperschaften und Personenvereinigungen haben wir für Sie am Ende dieser Information zusammengestellt.

Wahlrecht: Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer

Mitglieder einer kirchensteuerpflichtigen Religionsgemeinschaft können ab dem 1. Januar 2009 wählen, ob die Frankfurter Fondsbank auf schriftlichen Antrag zusätzlich zur Kapitalertragsteuer auch direkt die Kirchensteuer einbehalten soll oder ob die Kunden ihre Kapitalerträge zum Zweck der Kirchensteuerveranlagung erst im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung selbst erklären möchten. Hierbei ist zu beachten, dass im Fall von thesaurierenden Fonds (unabhängig ob inländisch oder ausländisch) mangels Geldzufluss beim Anleger (es werden lediglich ggf. erstattete Steuern wiederangelegt) – trotz Antragstellung – ein Kirchensteuereinbehalt durch die Frankfurter Fondsbank generell nicht möglich ist. Sie muss dann im Rahmen der Einkommensteuererklärung durch den Kunden erklärt werden.

Generell kann der „Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer“ von privaten Anlegern sowie von Personenmehrheiten gestellt werden. Er gilt für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Depots und Konten. Der Ausschluss einzelner Depots ist nicht möglich.

Sofern Ehegatten einen gemeinschaftlichen Antrag stellen, muss dieser von beiden Ehegatten unterschrieben werden und gilt dann sowohl für das Gemeinschaftsdepot als auch für etwaig bestehende Einzeldepots der Ehegatten. Für die Gemeinschaftsdepots muss ein Aufteilungsverhältnis für die Kapitalerträge angegeben werden. Hierbei kann von der Standardeinstellung (hälftige Aufteilung) abgewichen werden. Es muss unbedingt eine Angabe gemacht werden, ansonsten kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Da sich der Kirchensteuersatz in Bayern und Baden-Württemberg (8% Kirchensteuer) von den anderen Bundesländern (9% Kirchensteuer) unterscheidet, ist bei der Antragstellung auf die richtige Auswahl zu achten. Die Angaben der Kunden werden nicht mit den bei der Frankfurter Fondsbank gespeicherten Adressdaten abgeglichen, da anhand der Postleitzahlen keine eindeutige Zuordnung zu den Bundesländern möglich ist. Die Besteuerung erfolgt gemäß den Vorgaben des Antragsformulars.

Unterjährige Antragstellungen sowie Änderungen können von der Frankfurter Fondsbank nur mit Wirkung ab dem 1. Januar des Folgejahres umgesetzt werden. Im Fall von Neukunden können Anträge selbstverständlich ab dem Beginn der Geschäftsbeziehung angenommen werden.

Neuer Freistellungsauftrag für private Anleger

Ab 1. Januar 2009 gibt es einen neuen Freistellungsauftrag für private Anleger. Der Sparer-Freibetrag und der für Kapitaleinkünfte geltende Werbungskostenpauschbetrag werden zu einem einheitlichen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR bzw. 1602,- EUR bei Zusammenveranlagung zusammengefasst. Die Gesamtbeträge bleiben unverändert. Zudem ist eine Beschränkung des Freistellungsauftrags auf einzelne Depots und Konten desselben Kreditinstituts nicht mehr möglich.

Aufgrund der Tatsache, dass die Frankfurter Fondsbank auch bisher den Ausschluss einzelner Depots und Konten nicht ermöglicht hat, sind an dieser Stelle keine Änderungen notwendig und die bestehenden Freistellungsaufträge behalten ihre Gültigkeit. Für neue Anträge ab 1. Januar 2009 verwenden Sie bitte das neue Formular.

Abgeltungsteuerrelevante Formulare im Formularshop

Die neuen Formulare zu den genannten Themen stehen ab heute im Formularshop sowohl Vermittlern als auch Kunden zur Verfügung:

- Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 44 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG
- Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer
- Freistellungsauftrag für private Anleger

Informationen zur Abgeltungsteuer im öffentlichen Bereich des Internet-Frontends der Frankfurter Fondsbank

Im öffentlichen Bereich des Internet-Frontends der Frankfurter Fondsbank stehen Ihnen und Ihren Kunden ab heute unter dem neuen Menüpunkt „Abgeltungsteuer“ allgemeine Informationen zur Einführung der Abgeltungsteuer zur Verfügung. Hier können private Anleger, die nicht über einen Online-Zugang verfügen, den Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer herunterladen und bei Bedarf ausgefüllt an die Frankfurter Fondsbank schicken.

Betrieblichen Anlegern, die nicht kraft ihrer Rechtsform von den neuen Kapitalertragsteuer-Tatbeständen freigestellt sind, wird die „Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug“ bereit gestellt.

Bitte informieren Sie Ihre Kunden über diese Möglichkeit, die entsprechenden Anträge herunterzuladen und weisen Sie darauf hin, dass Anträge bis Ende November 2008 bei der Frankfurter Fondsbank eingehen sollten, um eine Umsetzung zum 1. Januar 2009 sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Frankfurter Fondsbank GmbH

Marketing und Vertrieb

Frankfurt, 4. November 2008

Dieses Schreiben richtet sich an

Körperschaften

4. November 2008

FFB-Fondsdepot Nr. 1234567890

Einführung der Abgeltungsteuer: Trennung Privatvermögen - Betriebsvermögen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie den Medien sicher bereits entnommen haben, wird am 1. Januar 2009 die Abgeltungsteuer eingeführt. Kapitalerträge werden ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich mit einem Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert.

Die Abgeltungsteuer gilt für natürliche Personen, die Finanzanlagen im Privatvermögen halten und in Deutschland steuerpflichtig sind. Sie gilt außerdem für Personengesellschaften mit vermögensverwaltendem Charakter, die keine gewerblichen Tätigkeiten ausüben (z. B.: Erbengemeinschaften).

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer muss zwischen Depots und Konten, die zum privaten Vermögen zählen und solchen, die dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind, unterschieden werden, da die neuen Vorschriften zum Kapitalertragsteuerabzug nur im Privatvermögen abgeltende Wirkung haben. Für Betriebsvermögen stellt der Steuerabzug lediglich eine Steuervorauszahlung dar. Außerdem ist zu beachten, dass ab 1.1.2009 betriebliche Erträge nicht mehr mit privaten Erträgen in einem Depot bzw. Konto anfallen dürfen.

Depots von Körperschaften (z. B.: AG, GmbH, eG, KGaA oder VVaG) sind bereits kraft ihrer Rechtsform von den ab 2009 zusätzlich geltenden Kapitalertragsteuer-Tatbeständen befreit.

Um die gesetzlichen Vorgaben entsprechend umsetzen zu können, haben wir Ihr Depot aufgrund der uns vorliegenden Informationen als „betrieblich“ gekennzeichnet. Sollte es sich bei Ihrem Depot nicht um ein betriebliches Depot handeln, bitten wir Sie, uns dies **bis spätestens 30. November 2008** schriftlich mitzuteilen. Bleiben wir ohne Nachricht von Ihnen, gehen wir davon aus, dass die Zuordnung zum betrieblichen Vermögen zutreffend ist.

Für Fragen steht Ihnen auch Ihr persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung, ggf. ist jedoch auch die Hinzuziehung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers sinnvoll. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.frankfurter-fondbank.de.

Mit freundlichen Grüßen

Frankfurter Fondsbank GmbH

Dieses Schreiben richtet sich an

Personengesellschaften

4. November 2008

**FFB-Fondsdepot Nr. 1234567890
Einführung der Abgeltungsteuer: Trennung Privatvermögen - Betriebsvermögen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie den Medien sicher bereits entnommen haben, wird am 1. Januar 2009 die Abgeltungsteuer eingeführt. Kapitalerträge werden ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich mit einem Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert.

Die Abgeltungsteuer gilt für natürliche Personen, die Finanzanlagen im Privatvermögen halten und in Deutschland steuerpflichtig sind. Sie gilt außerdem für Personengesellschaften mit vermögensverwaltendem Charakter, die keine gewerblichen Tätigkeiten ausüben (z. B.: Erbengemeinschaften).

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer muss zwischen Depots und Konten, die zum privaten Vermögen zählen und solchen, die dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind, unterschieden werden, da die neuen Vorschriften zum Kapitalertragsteuerabzug nur im Privatvermögen abgeltende Wirkung haben. Für Betriebsvermögen stellt der Steuerabzug lediglich eine Steuervorauszahlung dar. Außerdem ist zu beachten, dass ab 1.1.2009 betriebliche Erträge nicht mehr mit privaten Erträgen in einem Depot bzw. Konto anfallen dürfen.

Depots von Körperschaften (z. B.: AG, GmbH, eG, KGaA oder VVaG) sind bereits kraft ihrer Rechtsform von den ab 2009 zusätzlich geltenden Kapitalertragsteuer-Tatbeständen befreit.

Für Einzelunternehmen, Selbstständige, OHGs, KGs, GmbH & Co. KGs und GbRs erfolgt grundsätzlich ein Bruttosteuerabzug auf alle Kapitalertragsteuer-Tatbestände. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer erfolgt jedoch keine Verlustverrechnung und keine Quellensteueranrechnung.

Um die gesetzlichen Vorgaben entsprechend umsetzen zu können, haben wir Ihr Depot aufgrund der uns vorliegenden Informationen als „betrieblich“ gekennzeichnet. Sollte es sich bei Ihrem Depot nicht um ein betriebliches Depot handeln, bitten wir Sie, uns dies **bis spätestens 30. November 2008** schriftlich mitzuteilen. Bleiben wir ohne Nachricht von Ihnen, gehen wir davon aus, dass die Zuordnung zum betrieblichen Vermögen zutreffend ist.

Sofern es sich bei Ihrem Depot um ein betriebliches Depot (Einzelunternehmen, Selbstständige oder Personengesellschaft) handelt, haben Sie die Möglichkeit, sich von den neuen Kapitalertragsteuer-Tatbeständen mittels der beiliegenden Erklärung, die dem gesetzlichen Vordruck entspricht, befreien zu lassen. In diesem Fall schicken Sie uns bitte den **unterschiedenen Antrag bis spätestens 30. November 2008** zurück. Liegt uns ein unterschriebener Antrag vor, wird Ihr Depot wie das einer Körperschaft behandelt und die Freistellung an die zuständige Finanzbehörde gemeldet.

Für Fragen steht Ihnen auch Ihr persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung, ggf. ist jedoch auch die Hinzuziehung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers sinnvoll. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.frankfurter-fondbank.de.

Mit freundlichen Grüßen

Frankfurter Fondsbank GmbH

Dieses Schreiben richtet sich an

Selbstständige

4. November 2008

FFB-Fondsdepot Nr. 1234567890
Einführung der Abgeltungsteuer: Trennung Privatvermögen - Betriebsvermögen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie den Medien sicher bereits entnommen haben, wird am 1. Januar 2009 die Abgeltungsteuer eingeführt. Kapitalerträge werden ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich mit einem Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert.

Die Abgeltungsteuer gilt für natürliche Personen, die Finanzanlagen im Privatvermögen halten und in Deutschland steuerpflichtig sind. Sie gilt außerdem für Personengesellschaften mit vermögensverwaltendem Charakter, die keine gewerblichen Tätigkeiten ausüben (z. B.: Erbengemeinschaften).

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer muss zwischen Depots und Konten, die zum privaten Vermögen zählen und solchen, die dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind, unterschieden werden, da die neuen Vorschriften zum Kapitalertragsteuerabzug nur im Privatvermögen abgeltende Wirkung haben. Für Betriebsvermögen stellt der Steuerabzug lediglich eine Steuervorauszahlung dar. Außerdem ist zu beachten, dass ab 1.1.2009 betriebliche Erträge nicht mehr mit privaten Erträgen in einem Depot bzw. Konto anfallen dürfen.

Depots von Körperschaften (z. B.: AG, GmbH, eG, KGaA oder VVaG) sind bereits kraft ihrer Rechtsform von den ab 2009 zusätzlich geltenden Kapitalertragsteuer-Tatbeständen befreit.

Für Einzelunternehmen, Selbstständige, OHGs, KGs, GmbH & Co. KGs und GbRs erfolgt grundsätzlich ein Bruttosteuerabzug auf alle Kapitalertragsteuer-Tatbestände. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer erfolgt jedoch keine Verlustverrechnung und keine Quellensteueranrechnung.

Um die gesetzlichen Vorgaben entsprechend umsetzen zu können, haben wir Ihr Depot aufgrund der uns vorliegenden Informationen als „privat“ gekennzeichnet. Sollte es sich bei Ihrem Depot nicht um ein privates Depot handeln, bitten wir Sie, uns dies **bis spätestens 30. November 2008** schriftlich mitzuteilen. Bleiben wir ohne Nachricht von Ihnen, gehen wir davon aus, dass die Zuordnung zum privaten Vermögen zutreffend ist.

Sofern es sich bei Ihrem Depot um ein betriebliches Depot (Einzelunternehmen, Selbstständige oder Personengesellschaft) handelt, haben Sie die Möglichkeit, sich von den neuen Kapitalertragsteuer-Tatbeständen mittels der beiliegenden Erklärung, die dem gesetzlichen Vordruck entspricht, befreien zu lassen. In diesem Fall schicken Sie uns bitte den **unterschiedenen Antrag bis spätestens 30. November 2008** zurück. Liegt uns ein unterschriebener Antrag vor, wird Ihr Depot wie das einer Körperschaft behandelt und die Freistellung an die zuständige Finanzbehörde gemeldet.

Für Fragen steht Ihnen auch Ihr persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung, ggf. ist jedoch auch die Hinzuziehung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers sinnvoll. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.frankfurter-fondbank.de.

Mit freundlichen Grüßen

Frankfurter Fondsbank GmbH

Dieses Schreiben richtet sich an

Organisationen ohne Erwerbszweck

4. November 2008

**FFB-Fondsdepot Nr. 1234567890
Einführung der Abgeltungsteuer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie den Medien sicher bereits entnommen haben, wird am 1. Januar 2009 die Abgeltungsteuer eingeführt. Kapitalerträge werden ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich mit einem Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert.

Die Abgeltungsteuer gilt für natürliche Personen, die Finanzanlagen im Privatvermögen halten und in Deutschland steuerpflichtig sind. Sie gilt außerdem für Personengesellschaften mit vermögensverwaltendem Charakter, die keine gewerblichen Tätigkeiten ausüben (z. B.: Erbengemeinschaften).

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer muss zwischen Depots und Konten, die zum privaten Vermögen zählen und solchen, die dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind, unterschieden werden, da die neuen Vorschriften zum Kapitalertragsteuerabzug nur im Privatvermögen abgeltende Wirkung haben. Für Betriebsvermögen stellt der Steuerabzug lediglich eine Steuervorauszahlung dar. Außerdem ist zu beachten, dass ab 1.1.2009 betriebliche Erträge nicht mehr mit privaten Erträgen in einem Depot bzw. Konto anfallen dürfen.

Körperschaften und Personenvereinigungen können von den neuen Kapitalertragsteuer-Tatbeständen freigestellt werden. Hierzu ist eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts notwendig, die besagt, dass es sich um eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 3 KStG handelt.

Da die Finanzbehörden diese Bescheinigung derzeit noch nicht zur Verfügung stellen, werden wir Ihr Depot, sofern uns eine aktuell gültige NV-Bescheinigung vorliegt, die Ihr Depot vom Zinsabschlagsteuerabzug befreit, auch von den neuen Kapitalertragsteuer-Tatbeständen befreien.

Sollten Sie mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden sein, bitten wir Sie, uns dies **bis spätestens 30. November 2008** schriftlich mitzuteilen. Sofern uns noch keine NV-Bescheinigung vorliegt, wird das im Betreff genannte Depot wie ein privates Depot behandelt. Bleiben wir ohne Nachricht von Ihnen, gehen wir davon aus, dass Sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind.

Für Fragen steht Ihnen auch Ihr persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung, ggf. ist jedoch auch die Hinzuziehung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers sinnvoll. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.frankfurter-fondbank.de.

Mit freundlichen Grüßen

Frankfurter Fondsbank GmbH